



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie
Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nummer 9 und 19:
Verlängerung der Aussetzung der Prüfungen
für das zweite Quartal 2019**

Vom 21. Februar 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz. S. 1523), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (BAnz AT 22.03.2019 B2), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

I.

In Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) werden in Nummer 2 nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im ersten“ die Wörter „und zweiten“ eingefügt.

II.

In Nummer 19 Neuropsychologische Therapie werden im Absatz 4 des § 10 Qualitätssicherung nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im ersten“ die Wörter „und zweiten“ eingefügt.

III.

Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Februar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken
